



## 30. Was das Finanzamt von unseren Konten weiß

erstellt am: 17.09.2007 gesendet am 02.10.2007

**Zum 1. April 2005 wurde das Kontenabrufverfahren unter großem Protest für Zwecke der Besteuerung eingeführt. Kontonummer, Eröffnungs- und Auflösungsdatum, sowie Namen und Geburtsdaten der Kontoinhaber und der Verfügungsberechtigten können von den Finanzbehörden abgerufen werden. Kontostände und -bewegungen jedoch nicht. So soll überprüft werden, ob der Steuerzahler alle Konten und Depots in der Einkommensteuererklärung angegeben hat. Vorrangig ist das Ziel die gleichmäßige Besteuerung.**

Die Kontenabrufmöglichkeit stellt für die Finanzbehörden ein besonderes Ermittlungsinstrument zur Feststellung von steuerrelevanten Konten und Depots dar. Dabei handelt es sich um ein Instrument zur Tatsachenermittlung, das den gleichmäßigen Vollzug von Steuer- und Sozialgesetzen gewährleisten soll. Die Kontoabrufmöglichkeit ist nicht auf die Ermittlung von privaten Kapitalerträgen und privaten Wertpapierveräußerungen beschränkt. Ein Kontoabruf ist zwischenzeitlich grundsätzlich im gesamten Besteuerungsverfahren, d. h. Haftungs-, Erhebungs-, Rechtsbehelfs- und Vollsteckungsverfahren, möglich. Lediglich im Bereich der Empfänger von Sozialleistungen wurde teilweise gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen.

### Voraussetzungen des Kontenabrufs

Ein Abruf ist zulässig, wenn dieser

- für die Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist **und**
- ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat **oder**
- keinen Erfolg verspricht.

Trotz der Einführung der Abgeltungssteuer kommt es nicht wie angekündigt zur „Anonymität der Anleger“. Im Gegenteil: In vielen Fällen müssen die Kapitaleinkünfte dennoch in der Einkommensteuererklärung deklariert werden. Ob alle Erträge wahrheitsgemäß angegeben wurden, könnte dann wieder per Kontenabruf überprüft werden. Die Einschränkung, dass der Kontenabruf im Einzelfall erforderlich sein muss und ein Auskunftersuchen beim Steuerzahler nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht, stellt sich insgesamt als wenig wirksam dar.

Sollte der Steuerzahler seine Zustimmung zum Kontenabruf erteilen, benötigt die Finanzverwaltung nicht einmal einen strafrechtlichen Anfangsverdacht, um eine Kontendurchleuchtung vorzunehmen. Liegt ein strafrechtlicher Anfangsverdacht vor, kann ein Kontenabruf ohne Zustimmung des Steuerzahlers erfolgen. Erteilt der Steuerzahler seine Zustimmung zum Kontenabruf nicht und es bestehen aus Sicht der Finanzverwaltung tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, kommt eine Steuerschätzung in Betracht.

Nach einem Kontenabruf muss der Steuerzahler über die Durchführung des Kontenabrufs von der Behörde, die den Kontenabruf veranlasst hat, informiert werden. Das Kontenabrufersuchen und dessen Ergebnis muss von der Auskunft ersuchenden Behörde dokumentiert werden. Diese Bestimmung entspricht einer Forderung des Bundes an den Steuerzahler. So kann der Steuerzahler im Nachhinein wenigstens die Rechtmäßigkeit des Abrufs überprüfen.